

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 16/12120 – zu dem

**Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 17/09 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 16/12120

16. Wahlperiode

04.03.2009

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG)

- Drucksachen 16/7103, 16/11348, 16/12016 -

Berichterstellerin im Bundestag: Abgeordnete Antje Tillmann

Berichtersteller im Bundesrat: Ministerpräsident Christian Wulff

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossene Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG) wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abgestimmt ist.

Berlin, den 4. März 2009

Der Vermittlungsausschuss

Jens Böhrnsen

Antje Tillmann

Christian Wulff

Vorsitzender

Berichterstellerin

Berichtersteller

**Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikations-
unternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung
(TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG)**

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anlage 3 - zu § 23 Absatz 1 JVEG, Vorbemerkung, Abschnitt 1, 3)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Anlage 3 (zu § 23 Absatz 1) wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 2 der Vorbemerkung ist die Angabe "310 und 400" durch die Angabe "310, 400 und 401" zu ersetzen.
2. In Abschnitt 1 sind die Nummern 102 bis 105 durch folgende Nummern 102 bis 113 zu ersetzen:

Nr.	Tätigkeit	Höhe
	"Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss,	
102	- wenn die Überwachungsmaßnahme nicht länger als eine Woche dauert.....	24,00 EUR
103	- wenn die Überwachungsmaßnahme länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert.....	42,00 EUR
104	- wenn die Überwachungsmaßnahme länger als zwei Wochen dauert: je angefangenen Monat.....	75,00 EUR
	(1) Die Nummern 102 bis 104 sind auch bei der Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses anzuwenden. (2) Leitungskosten werden nur erstattet, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.	
	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Basisanschluss:	
105	- Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt.....	40,00 EUR
106	- Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt.....	70,00 EUR
107	- Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt.....	125,00 EUR
	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss:	

...

108	- Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt.....	490,00 EUR
109	- Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt.....	855,00 EUR
110	- Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt.....	1 525,00 EUR
	Der überwachte Anschluss ist ein digitaler Teilnehmeranschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL):	
111	- Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt.....	65,00 EUR
112	- Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt.....	110,00 EUR
113	- Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt.....	200,00 EUR"

3. Abschnitt 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 305 ist die Angabe "225,00 EUR" durch die Angabe "190,00 EUR" zu ersetzen.
- bb) In Nummer 306 ist die Angabe "550,00 EUR" durch die Angabe "490,00 EUR" zu ersetzen.
- cc) In Nummer 307 ist die Angabe "1100,00 EUR" durch die Angabe "930,00 EUR" zu ersetzen.
- dd) Die Nummern 311 und 312 sind durch folgende Nummern 311 bis 314 zu ersetzen:

Nr.	Tätigkeit	Höhe
	"Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 309 und 310:	
311	- wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung nicht länger als eine Woche dauert.....	8,00 EUR
312	- wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert.....	14,00 EUR
313	- wenn die Dauer der angeordneten Übermittlung länger als zwei Wochen dauert: je angefangenen Monat.....	25,00 EUR
314	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger.....	10,00 EUR"